



Das Betreuungspersonal kann eine adäquate Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht mehr gewährleisten. Mit dieser Anzeige weise/n ich/wir Sie darauf hin, dass ich/wir uns aufgrund der oben erläuterten Situation nicht mehr in der Lage sehe/n, alle notwendigen Aufgaben entsprechend unseren Qualitätsanforderungen und Verantwortungen durchzuführen. Zur Abgabe einer solchen Anzeige bin ich / sind wir entsprechend § 15 ff Arbeitsschutzgesetz verpflichtet.

Wir bitten Sie hiermit deshalb, umgehend Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität zu ergreifen. Des Weiteren bitte/n ich/wir um eine Entscheidung darüber, welche Aufgaben mit welcher Priorität zu erfüllen sind, welche Einschränkungen in Qualität und Standard vorgenommen werden und welche Aufgaben unmittelbar nicht erledigt werden sollen.

Unterbleibt ein solcher Hinweis, werde/n ich/wir nach bestem Wissen und Gewissen selbst entscheiden, welche Aufgaben vorrangig auszuführen sind. Für die daraus entstehenden Konsequenzen und Gefährdungssituationen übernehme/n ich/wir keine Verantwortung. Sowohl eventuelle Ansprüche auf Regress von Seiten Dritter als auch dienstrechtliche Sanktionsmaßnahmen weise/n ich/wir vorsorglich zurück.

Mit freundlichen Grüßen

_____	_____
_____	_____
_____	_____

Leipzig, \_\_\_\_\_

# Erklärung zur Überlastungsanzeige

## Was ist eine Überlastungsanzeige bzw. eine Entlastungsanzeige?

Sie ist eine schriftliche Information an den/die Vorgesetzten und den Arbeitgeber über unhaltbare Arbeitsbedingungen. Nach § 15 und § 16 des ArbSchG ergibt sich die Pflicht des Arbeitnehmers, den Arbeitgeber auf mögliche Schädigungen oder Gefährdungen des Patienten hinzuweisen:

§ 15 (1) ArbSchG: Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten, sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen Sorge zu tragen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.

§ 16 (1) ArbSchG: Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit ... zu melden. Die Anzeige dient dazu, den Arbeitgeber auf organisatorische Mängel hinzuweisen, so dass dieser diese ausräumen kann. Dabei bleibt die Verpflichtung des Arbeitnehmers erhalten, seine Arbeit mit größtmöglicher Sorgfalt zu erledigen.

**Eine Kopie jeder Überlastungsanzeige unbedingt an die MAV weiterleiten!**